



HVBG

HVBG-Info 05/1985 vom 12.03.1985, S. 0070 - 0090, DOK 543.1/017-BSG

**Zur Haftung eines GmbH-Gesellschafters im Wege des Durchgriffs -  
BSG-Urteil vom 07.12.1983 - 7 RAr 20/82**

Zur Haftung eines GmbH-Gesellschafters im Wege des  
Durchgriffs;

hier: BSG-Urteil vom 07.12.1983 - 7 RAr 20/82 - (teilweise  
Abweichung vom Urteil des Bayerischen LSG vom  
25.07.1979 - L 4/Kr 15/76 - vgl. Breithaupt 1980,  
S. 239-244 - siehe Leitsatz in Anlage 2 -)

Das BSG hat mit Urteil vom 07.12.1983 - 7 RAr 20/82 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Zum Haftungsdurchgriff gegen den GmbH-Gesellschafter wegen des  
gegen die GmbH bestehenden Anspruchs der Bundesanstalt für Arbeit  
auf Rückzahlung von Eingliederungsbeihilfe nach § 54 AFG  
(Fortführung von BSG 1963-03-26 1 RA 168/60 = BSGE 19, 18 = SozR  
Nr. 1 zu § 1396 RVO; BSG 1978-01-26 2 RU 90/77 = BSGE 45, 279 =  
SozR 2200 § 723 Nr. 4).

Orientierungssatz:

Objektive Maßstäbe für Mißbrauch bei Durchgriffshaftung - Keine  
Subsidiarität bei Durchgriffshaftung:

1. Die Haftung im Wege des Durchgriffs leitet sich bereits aus der  
Feststellung einer objektiv zweckwidrigen Verwendung der  
juristischen Person her, das Hinzutreten subjektiver Elemente  
i.S. vorwerfbar Verschuldens ist nicht erforderlich (vgl. BGH  
1959-12-14 II ZR 187/57 = BGHZ 31, 258).
2. Der Haftungsdurchgriff findet nur in besonders gelagerten  
Ausnahmefällen statt; liegt ein solcher Ausnahmefall jedoch  
vor, besitzt der daraus folgende Anspruch des Gläubigers keine  
mindere Qualität als ein aus anderen Rechtsgründen gegebener  
Anspruch.
3. Wird allein den Gesellschaftsgläubigern das Risiko der gesamten  
geschäftlichen Unternehmungen der Gesellschaft überbürdet, so  
stellt ein derartiges Geschäftsgebahren den objektiven Mißbrauch  
der Formen juristischer Personen dar. Eine Aufrechterhaltung  
des Haftungsprivilegs aus § 13 Abs. 2 GmbHG würde nicht nur mit  
dem Normzweck, sondern auch mit Treu und Glauben unvereinbar  
sein.

Leitsatz:

(Urteil des Bayerischen LSG vom 25.07.1979 - L 4/Kr 15/76 -)

1. Die vom BSG (Urteil vom 1963-03-26 1 RA 168/60 = BSGE 19, 18)  
trotz des Haftungsausschlusses des GmbHG § 13 Abs. 2 für den  
geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH entwickelte  
Durchgriffshaftung für geschuldete Sozialversicherungsbeiträge  
gegenüber der Einzugsstelle kommt nur bei - ggf. faktischen -  
Einmangesellschaften zum Tragen.
2. Sind an einer GmbH mehrere Personen beteiligt, so reicht der  
Umstand, daß der geschäftsführende Gesellschafter die GmbH

einige Monate über ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit hinaus weitergeführt hat, zur Begründung seiner persönlichen Haftung im Wege des Durchgriffs nicht aus.

3. Irgendwelche bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzansprüche der Einzugsstelle gegenüber dem Gesellschafter einer GmbH bleiben unberührt.